

- Alle vier Jahre ist die Leistungssatzung der TSK bei der EU zur Freistellung/ Notifizierung einzureichen.
- Die neue EU Beihilfeverordnung trat am 1.1.2015 in Kraft.
- Unter Beihilfen werden alle Leistungen der TSK verstanden, die dem Tierhalter direkt gewährt werden oder für diesen durch Dienstleister erbracht werden (z.B. Blutprobenentnahmen durch Tierärzte oder Untersuchungsleistungen).

folgende Anforderungen werden von der EU gestellt:

**Beihilfen...**

1. müssen grundsätzlich **vor** der beihilfefähigen Maßnahme (Vorhaben) schriftlich beantragt werden.
2. dürfen nur an „Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ sowie an Hobbytierhalter gezahlt werden.
3. dürfen nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten gezahlt werden.
4. dürfen nicht gezahlt werden, wenn die Tierseuche absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.
5. dürfen grundsätzlich nur in Form von Sach- oder Dienstleistungen gewährt werden.
6. dürfen nur für Untersuchungen auf Krankheiten gewährt werden, die OIE (Welttiergesundheitsorganisation) oder EU gelistet sind.
7. die einzige Möglichkeit, Beihilfen für nicht gelistete Krankheiten zu gewähren, sind De-minimis-Beihilfen.

**Nach Umsetzung der EU-Forderungen wurde die Leistungssatzung durch die EU freigestellt und tritt ab 1.10.2015 in Kraft!**

Erläuterungen im Einzelnen:

**zu 1. Schriftliche Beantragung vor Beginn der beihilfefähigen Maßnahme (Vorhaben)**

Die schriftliche Beantragung **vor** Beginn der beihilfefähigen Maßnahme ist eine Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe. Dazu sind die entsprechenden Anträge der TSK zu verwenden.

**Umsetzung durch TSK, Tierhalter, niedergelassene Tierärzte und Bienensachverständige:**

**Blutprobenentnahmen**

- Die Tierärzte erhalten einen neuen Antrag, welcher gleichzeitig als Beihilfeantrag für den Tierhalter, als Nachweis für jegliche Blutprobenentnahme sowie als Abrechnungsbogen für den niedergelassenen Tierarzt zu verwenden ist.
- Der Tierarzt füllt den Antrag am Tag der Blutprobenentnahme vollständig aus und lässt den Tierhalter unterschreiben.  
*Antrag im PDF-Format unter [www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de) → Anträge und Formulare → Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen bei der Sächsischen Tierseuchenkasse*
- Der Tierarzt und der Tierhalter unterschreiben und schicken den vollständig ausgefüllten Antrag als Abrechnung an die TSK bzw. zur Prüfung an das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA).

**andere Beihilfen gemäß Leistungssatzung**

- Am Ende des Jahres erhält der Tierhalter mit dem Meldebogen einen „Antrag für die Gewährung von Beihilfen“, für das gesamte kommende Jahr.
- Er kreuzt die für ihn relevanten bzw. alle möglichen Beihilfen entsprechend der gemeldeten Tierarten an, unterschreibt und schickt den Antrag an die TSK zurück.
- Ohne den im Vorfeld der Maßnahme eingereichten Antrag und bei fehlenden Angaben kann keine Beihilfe gewährt werden.

**amtliche Beauftragung von Bienensachverständigen (BSV)**

- Die BSV erhalten vom LÜVA bei Beauftragung einen Antrag.
- Dieser Antrag dient als Beihilfeantrag für den Imker (dieser muss unterzeichnen) und gleichzeitig als Abrechnung der Leistung des BSV gegenüber dem LÜVA und der TSK.

**zu 2. KMU – (Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen)**

Nach der neuen Definition gilt als Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die ein wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“.

Als KMU bezeichnet man Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmensverbände, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

**Umsetzung durch Tierhalter und TSK:**

- Der Tierhalter bestätigt auf seinem Beihilfeantrag (siehe Pkt. 1), ob es sich bei seinem Unternehmen um ein KMU handelt.

### zu 3. Unternehmen in Schwierigkeiten

Die EU- Vorgabe soll verhindern, dass Steuergelder in nicht überlebensfähige Unternehmen fließen.

#### Umsetzung durch Tierhalter und TSK:

- Auf dem o.g. Beihilfeantrag, welchen der Tierhalter mit dem Meldebogen Ende des Jahres erhält, bestätigt er mit Unterschrift, ob es sich bei seinem Unternehmen um eines in Schwierigkeiten handelt oder nicht.

spezielle Forderungen einzusehen in Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 bzw. in Artikel 1 Nr. 3d der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 (zu finden auf [www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de) → Rechtsgrundlagen → Rechtsgrundlagen der Europäischen Union)

### zu 4. absichtlich oder fahrlässig verursachte Tierseuche

Beihilfen dürfen nicht gewährt werden, wenn die Tierseuche durch den Tierhalter absichtlich oder fahrlässig verursacht wurde.

#### Umsetzung durch die TSK:

- Erhält die TSK durch Veterinärbehörden Informationen darüber, dass ein Tierhalter die Tierseuche absichtlich oder fahrlässig verursacht hat, erfolgt keine Beihilfezahlung durch die TSK.

### zu 5. Gewährung grundsätzlich nur als Sach- und Dienstleistungen

Die Forderung wird bei der TSK bereits seit dem Jahr 2009 umgesetzt (Beihilfebonus).

### zu 6. OIE/EU gelistete Krankheiten

In der TSK wird die Forderung bereits seit 2009 durch pauschale Eigenanteile beim Sektionsprogramm umgesetzt. Die Pauschalisierung von Eigenanteilen wurde von der EU als nicht rechtskonform angesehen. Das Programm zur Förderung der Eutergesundheit und Sicherung der Rohmilchqualität in Sachsen wurde von der EU als nicht förderfähig eingestuft.

**Beihilfen für Untersuchungen auf nicht OIE/EU gelistete Krankheiten sind nur noch als De-minimis-Beihilfe möglich (Pkt. 7).**

#### Umsetzung durch TSK und LUA:

- Die TSK darf nur die Kosten der Untersuchung von gelisteten Krankheit fördern.
- Die Landesuntersuchungsanstalt (LUA) schafft die technischen Voraussetzungen der getrennten Rechnungslegung für die Untersuchung von OIE/EU- gelisteten und nicht gelisteten Krankheiten.
- Der Tierhalter erhält von der LUA eine Rechnung über die Untersuchung auf **nicht** gelistete Krankheiten.
- Die Kosten der Untersuchung auf gelistete Krankheiten werden weiterhin von der TSK oder vom Land getragen.

#### z. B. Sektionsprogramm

Der Tierhalter erhält für jede Sektion eine Rechnung von der LUA für die Untersuchung auf nicht gelistete Krankheiten, im Gegenzug wird keine Transportkostenpauschale vom Tierhalter erhoben.

#### z. B. Abortprogramm

Der Tierhalter erhält eine Rechnung von der LUA für jede Abortabklärung auf nicht gelistete Krankheiten.

➔ Analog wird bei **jedem Programm** verfahren, wenn eine Untersuchung auf nicht gelistete Krankheiten erfolgt.

### zu 7. Möglichkeit der De-minimis-Beihilfen

De-minimis-Beihilfen in Höhe von max. 15.000 € innerhalb von 3 Jahren (pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund im Agrarsektor) hält die EU für keine spürbare Wettbewerbsbeschränkung. Deshalb können auf Grundlage der Leistungssatzung der TSK die Kosten für die Untersuchungen auf nicht gelistete Krankheiten, im Rahmen der De-minimis-Beihilfe gewährt werden. Eine De-minimis-Beihilfe kann auch an Großunternehmen gezahlt werden, die nicht unter die Definition KMU (siehe Pkt. 2) fallen.

#### Umsetzung durch Tierhalter und TSK:

- Zur Beantragung einer De-minimis-Beihilfe benutzen Sie bitte den dafür vorgesehenen Antrag der TSK.  
*Antrag im PDF-Format unter [www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de) → Anträge und Formulare → Antrag auf Erteilung einer De-minimis-Beihilfe bei der Sächsischen Tierseuchenkasse*
- Der Tierhalter prüft die Voraussetzungen für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe für sein Unternehmen gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013. Der Tierhalter trägt die Verantwortung für seine Angaben auf dem Beihilfeantrag.
- Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben gelten gemäß §264 StGB als Subventionsbetrug.
- Das Unternehmen, ggf. der Unternehmensverbund legt eine vollständige Aufstellung aller im laufenden und in den zwei vergangenen Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vor.
- Die TSK stellt dem Tierhalter eine De-minimis-Bescheinigung aus.
- Für Tierhalter und TSK gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren für die Unterlagen.

spezielle Forderungen einzusehen in der Verordnung EU Nr. 1408/2013 (zu finden auf [www.tsk-sachsen.de](http://www.tsk-sachsen.de) → Rechtsgrundlagen → Rechtsgrundlagen der Europäischen Union)